

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss	öffentlich	05.03.2020

Zuständigkeitsübertragung des Datenschutzes von der Ortsgemeinde/den Städten auf die Verbandsgemeinde gemäß § 37 Abs. 3 DS-GVO**Sachverhalt:**

Bereits zum 25.05.2018 wurde die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) wirksam. Demnach muss nunmehr jede öffentliche Stelle die Vorgaben der DS-GVO in die tägliche Arbeit integrieren und gemäß Artikel 37 DS-GVO einen Datenschutzbeauftragten (DSB) benennen.

Zu den in Artikel 39 DS-GVO genannten Aufgaben des Datenschutzbeauftragten zählt unter anderem die Überwachung der Einhaltung der DS-GVO, die Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgeabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung nach Artikel 35 DS-GVO sowie die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde. Es muss dabei sichergestellt werden, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Jede Ortsgemeinde/Stadt muss daher grds. auch einen eigenen Datenschutzbeauftragten benennen. Gemäß Artikel 37 Abs. 3 DS-GVO besteht die Möglichkeit zur Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Gemeinden wird, unter Berücksichtigung von § 67 Abs. 5 GemO sowie vorbehaltlich der Beschlüsse der Ortsgemeinden, vorgeschlagen, die Aufgabe des Datenschutzes von den Ortsgemeinden/der Städte auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Beschlüsse der einzelnen Städte/Ortsgemeinden, wird der Aufgabenübernahme des Datenschutzes von den verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden, gemäß Artikel 37 Abs. 3 DS-GVO zugestimmt.